

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	489	07. 07. 1998	Redaktion: W. Schreiter
S.	1795 - 1798		Telefon: 80-4040

**Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Vom 12. August 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Zusatzstudiums
- § 2 Magistergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studieninhalte und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Magisterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 12 Magisterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Ergänzungsprüfungen
- § 16 Zusatzfach
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung
- § 18 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 19 Zeugnis, Magisterurkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Magisterprüfung, Aberkennung des Magistergrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Zusatzstudiums

(1) Das Zusatzstudium Umweltwissenschaften soll, aufbauend auf einem abgeschlossenen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachstudium, die für verantwortungsbewußtes Handeln auf dem Gebiet des Umweltschutzes notwendige Kompetenz vermitteln.

(2) Zu diesem Zweck führen die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften gemeinsam das Zusatzstudium durch.

§ 2

Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleihen die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen sowie die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften den zusätzlichen akademischen Grad „Magistra der Technologie“ bzw. „Magister der Technologie“. abgekürzt „M.Techn.“

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Zusatzstudiengang ist ein abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Universität, Technische Universität, Technische Hochschule) mit einer Regelstudienzeit von mindestens neun Semestern. Ein abgeschlossenes mathematisches, wirtschaftswissenschaftliches oder medizinisches Studium wird als Zugangsvoraussetzung anerkannt, wenn ein ingenieur- oder naturwissenschaftliches Wahlpflichtfach oder Zusatzfach nachgewiesen wird.

(2) Über die Anerkennung anderer einschlägiger wissenschaftlicher Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag.

(3) Zum Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften wird auch zugelassen, wer den qualifizierten Abschluß eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) nachweist. Der Abschluß eines Fachhochschulstudiengangs wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als „sehr gut“ sind. Ein Fachhochschulstudiengang wird dann als einschlägig angesehen, wenn es sich um einen Einzelfall den Nachweis von Kenntnisprüfungen festsetzen.

(4) Zum Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften wird auch zugelassen, wer einen Abschluß eines „Bachelor of Science“ oder einen mindestens gleichwertigen Abschluß einer international anerkannten Hochschule im Ausland gemäß der dem Prüfungsausschuß vorliegenden Liste nachweist, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. Die Abschlußnote muß ausweisen, daß die Absolventin oder der Absolvent zu den Besten des Jahrgangs gehört.

2. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache müssen nachgewiesen werden.

(5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(6) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs, dessen Abschluß Einschreibungs Voraussetzung gemäß Absätzen 1 bis 3 ist, oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes mit Ausnahme der Studiengänge nach Absatz 4 erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften an der RWTH im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

(8) Zuständig für Anerkennungen und Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 5 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studieninhalte und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung vier Semester.

(2) Pflichtbestandteil des Zusatzstudiums ist die Teilnahme an vier von fünf interdisziplinären Studienbereichen („Studienbausteinen“) mit den Themen „Luftreinhaltung“, „Gewässerreinhaltung“, „Lärmschutz“, „Landschaftsökologie“ und „Abfall und Recycling“ sowie die Teilnahme an dem Studienbaustein „Umwelt und Gesellschaft“.

(3) Die Studienbausteine umfassen jeweils acht Semesterwochenstunden (SWS) mit Ausnahme des Bausteins „Umwelt und Gesellschaft“, der sechs SWS umfaßt. Aus einem Wahlpflichtkatalog sind darüber hinaus einschlägige Bereiche der Ingenieur- und Naturwissenschaften im Umfang von zwölf SWS zu wählen.

(4) Der Studienumfang beträgt damit insgesamt 50 SWS. Außerdem ist die Teilnahme an vier ein- bis zweitägigen Pflichtexkursionen nachzuweisen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Magisterprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und einer Magisterarbeit. Sie soll grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen soll jeweils in den ersten drei Semestern erfolgen, in denen die entsprechenden Studienbausteine belegt werden, und zwar jeweils mindestens vier Wochen vor Vorlesungsende. Die erste Meldung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung zu verbinden.

(3) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen sowie die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften einen gemeinsamen Prüfungsausschuß Umweltwissenschaften. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Sofern die oder der Vorsitzende Mitglied der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen ist, muß die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Mitglied der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften sein und umgekehrt. Die beiden weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden aus dem Kreis der Lehrenden des Zusatzstudiengangs gewählt. Dies gilt entsprechend für die Wahl des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hierbei sind alle am Zusatzstudiengang beteiligten Fakultäten angemessen zu berücksichtigen. Die studentischen Mitglieder werden aus dem Kreis der Studierenden des Zusatzstudiengangs gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß den Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer im Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften an der RWTH eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Abschlußprüfung in einem der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Studiengänge an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Ergänzungsprüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und die Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes, die oder der vom Prüfungsausschuß benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Magisterprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und an der RWTH für den Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 von mindestens 12 SWS Umfang nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat.
 3. an den Pflichtexkursionen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. In dem Antrag sind die gewählten Fachprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 zu bezeichnen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung im Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 die oder der Vorsitzende.
 - (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.
- Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 18 Abs. 3) verloren hat.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß bei der Meldung zur Magisterarbeit die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und die Nachweise über die Pflichtexkursionen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 vorliegen werden.

§ 11

Umfang und Art der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Magisterarbeit. Die Magisterarbeit wird erst ausgegeben, wenn vier Fachprüfungen zu interdisziplinären Studienbausteinen, darunter der Baustein Umwelt und Gesellschaft, abgeschlossen sind.
- (2) Die Fachprüfungen sind in den Bausteinen, die gemäß § 4 Abs. 2 gewählt worden sind, sowie im Baustein „Umwelt und Gesellschaft“ abzulegen. Sie bestehen jeweils in einer Klausurarbeit von drei Stunden Dauer.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 17 Abs. 1 nach einer Wiederholung der Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer zu unterziehen. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Bausteinen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 12

Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung eines Spezialgebietes der Umweltwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Magisterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der RWTH, die oder der im Zusatzstudiengang tätig ist, betreut werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann das Thema der Magisterarbeit vorschlagen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt höchstens drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 13

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

§ 14

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 15

Mündliche Ergänzungsprüfungen

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.

§ 16

Zusatzfach

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich auch in dem fünften, nicht vorgeschriebenen Studienbaustein als Zusatzfach einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Zusatzfach wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.
- (5) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Magisterarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Magisterprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Wiederholung der Magisterprüfung

- (1) Die einzelnen Fachprüfungen können, soweit sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 12 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.
- (3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, daß das Versäumnis dieser Frist ohne eigenes Verschulden erfolgte. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 19

Zeugnis, Magisterurkunde

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, erhält sie oder er, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluß des Prüfungszeitraums, ein Zeugnis, das die einzelnen Fachnoten, das Thema der Magisterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Magisterprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidation oder dem Kandidaten die Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (6) Die Magisterurkunde wird von den Dekaninnen oder den Dekanen beider Fakultäten sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Magisterprüfung, Aberkennung des Magistergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Magistergrad durch die beiden Fakultäten abzuerkennen und die Magisterurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1997/98 erstmalig für den Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften an der RWTH eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Wintersemester 1997/98 für den Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Magisterprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Magisterprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (3) Auf Antrag beim Prüfungsausschuß wird den Absolventinnen und Absolventen mit Abschlußzertifikat nach bisherigem Recht nachträglich der Magistergrad verliehen.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 17. März 1993 (GABl. NW. II S. 111) außer Kraft. § 22 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen vom 9. 6. 1997, der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 14. 5. 1997 und des Senats der RWTH vom 3. 7. 1997 sowie meiner Genehmigung vom 12. 8. 1997.

Aachen, den 12. August 1997

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut
Prorektor